

Studienreglement

dipl. Techniker/ in HF Bauplanung
dipl. Techniker/ in HF Metallbau

Die Direktorin der Gewerblich-Industriellen Berufsschule Bern erlässt gestützt auf

- die eidgenössische Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen vom 11. März 2005 (MiVo-HF)
- den eidgenössischen Rahmenlehrplan Technik vom 24.11.2010 (RLP; Stand vom 14.10. 2015)
- Artikel 95 der kantonalen Verordnung vom 9. November 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerV; BSG 435.111)
- Leitfaden: Aufsicht und Rechtsmittelweg bei höheren Fachschulen des SBFI von Mai 2014 ¹

folgendes Studienreglement:

1. ALLGEMEINES

Art. 1

Grundsätze

- 1 Die Gewerblich- Industrielle Berufsschule Bern (Gibb) bietet die Bildungsgänge dipl. Techniker/Technikerin HF Bauplanung und HF Metallbau gemäss Leistungsvereinbarung mit dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA) des Kantons Bern an.
- 2 Dieses Studienreglement regelt insbesondere die Aufnahme, die Struktur der Bildungsgänge, die Promotion, das Qualifikationsverfahren und die Verfügungskompetenzen.

Art. 2

Studienziel

Die Bildungsgänge führen zu den eidgenössisch anerkannten Abschlüssen dipl. Techniker/in HF Fachrichtung Bauplanung bzw. dipl. Techniker/in Fachrichtung Metallbau

¹ Fundstelle: <http://www.sbf.admin.ch/> > Themen > Höhere Berufsbildung > Höhere Fachschulen > Kantone > Die Aufsicht über die höheren Fachschulen wahrnehmen > Leitfaden: Aufsicht und Rechtsmittelweg bei höheren Fachschulen des SBFI von Mai 2014 (eingesehen am 11. Januar 2016).

2. ORGANISATION

Art. 3

Studiengangleitung

1 Der oder die Leiter/in der Abteilung für Bauberufe leitet die Studiengänge.

2 Er oder sie ist insbesondere zuständig für

- a) Aufnahmeentscheide
- b) Dispensationsentscheide
- c) Disziplinarsentscheide
- d) Prüfungs- und Promotionsentscheide sowie Semester- und Abschlusszeugnisse.

Art. 4

Höhere Fachschulkommission (HFK)

1 Die Höhere Fachschulkommission (HFK) ist das gemeinsame strategische Organ der Studiengänge.

2 Die HFK setzt sich aus Mitgliedern des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenverein (SIA), Verband freierwerbender Schweizer Architekten (FSAI), der Vereinigung Schweizer Innenarchitekten/Innenarchitektinnen (vsi.asai) und der AM Suisse zusammen.

3 Die HFK ist verantwortlich für die ordnungsgemässe Durchführung der Semesterprüfung, der Semesterarbeit und der Diplomarbeit. Sie:

- a) genehmigt die Prüfungsaufgaben der Semesterprüfung
- b) genehmigt die Aufgabenstellung der Semesterarbeit und der Diplomarbeit
- c) genehmigt die Prüfungsergebnisse der Semesterprüfung
- d) genehmigt die Resultate der Semesterarbeit und der Diplomarbeit.

3. AUFNAHMEVERFAHREN

Art. 5

Ordentliche Aufnahme
Fachrichtung Bauplanung

In den Bildungsgang wird aufgenommen, wer

- a) eine Berufserfahrung von mindestens einem Jahr in der Bauplanung nachweisen kann
- b) die Eignungsabklärung gemäss Art. 7 bestanden hat
- c) den schriftlichen Nachweis des Arbeitgebers über die geforderte Anstellung eingereicht hat.

Art. 6

Ordentliche Aufnahme
Fachrichtung Metallbau

In den Bildungsgang wird aufgenommen, wer

- a) eine Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren Metallbau nachweisen kann
- b) die Eignungsabklärung gemäss Art. 7 bestanden hat
- c) den schriftlichen Nachweis des Arbeitgebers über die geforderte

Anstellung eingereicht hat.
d) den Vorkurs bestanden hat

Art. 7

Prüfungsfreie Aufnahme
Fachrichtung Bauplanung

1 In den Bildungsgang wird prüfungsfrei aufgenommen, wer
a) über ein einschlägiges Fähigkeitszeugnis verfügt
b) den schriftlichen Nachweis des Arbeitgebers über die geforderte Anstellung eingereicht hat.

2 Als einschlägiges Fähigkeitszeugnis gilt eine abgeschlossene Berufslehre in den folgenden Berufen:

- a) Hochbauzeichner/-in
- b) Bauzeichner/-in
- c) Innenausbauzeichner/-in
- d) Zeichner/-in EFZ Fachrichtung Architektur
- e) Zeichner/-in EFZ Fachrichtung Ingenieurbau
- f) Zeichner/-in EFZ Fachrichtung Innenarchitektur.

Art. 8

Prüfungsfreie Aufnahme
Fachrichtung Metallbau

1 In den Bildungsgang wird prüfungsfrei aufgenommen, wer
a) über ein einschlägiges Fähigkeitszeugnis verfügt
b) den schriftlichen Nachweis des Arbeitgebers über die geforderte Anstellung eingereicht hat.
c) den Vorkurs bestanden hat

2 Als einschlägiges Fähigkeitszeugnis gilt eine abgeschlossene Berufslehre in den folgenden Berufen:

- a) Metallbauer/in
- b) Metallbaukonstrukteur/in

Art. 9

Eignungsabklärung

1 Die Eignungsabklärung besteht aus zwei Teilen, nämlich
a) einem Portfolio und
b) einem 30-minütigen Fachgespräch.

2 Beurteilt werden die für den Studieneintritt erforderlichen Handlungs- und Fachkompetenzen, die sich aus den Bildungsverordnungen der Fähigkeitszeugnisse gemäss Art. 6 Abs. 2 ergeben.

3 Die Eignungsabklärung ist bestanden, wenn beide Teile mit „erfüllt“ bewertet werden.

4 Eine nicht bestandene Eignungsabklärung kann jeweils frühestens nach einem Jahr und zweimal wiederholt werden. Dabei ist jeweils die gesamte Eignungsabklärung zu wiederholen.

Art. 10

Vorkurs Fachrichtung Bauplanung	<p>Für den Studiengang dipl. Techniker/in HF Bauplanung ist der Besuch des Vorkurses freiwillig.</p> <p>Art. 11</p>
Vorkurs Fachrichtung Metallbau	<p>Für den Studiengang dipl. Techniker/in HF Metallbau ist der Besuch des Vorkurses obligatorisch.</p> <p>Art. 12</p>
Vorkurs	<p>1 Im Vorkurs werden die Grundlagenkompetenzen für den Eintritt in die Höhere Fachschule gelehrt.</p> <p>2 Berufsleute mit abgeschlossener Berufsmaturität (alle Richtungen) sind vom Besuch des Vorkurses dispensiert. Die Dispensation gilt jedoch nur für jene Fächer, die mit einer genügenden Note abgeschlossen wurden.</p> <p>3 Eine Dispensation von einzelnen Fächern ist auf ein begründetes Gesuch hin und mit Nachweis der entsprechenden Vorbildung möglich für Fächer, die mit einer genügenden Note abgeschlossen wurden.</p> <p>4 Den Vorkurs bestanden hat, wer</p> <p>a) im Durchschnitt aller abgeschlossenen Fächer mindestens 4.0 erreicht hat und</p> <p>b) in den Fächern Deutsch und Mathematik mindestens 4.0 erreicht hat.</p> <p>Art. 13</p>
Aufnahmeentscheid	<p>1 Der oder die Abteilungsleiter/in eröffnet den Aufnahmeentscheid der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung.</p> <p>2 Ein positiver Aufnahmeentscheid ist maximal zwei Jahre gültig.</p> <p>3 Erfüllen mehr Kandidatinnen und Kandidaten die Aufnahmebedingungen als Studienplätze vorhanden sind, erfolgt die Aufnahme nach der Reihenfolge der Anmeldungen, wobei die Aufnahmen ohne Eignungsabklärung Vorrang haben.</p> <p>Art. 14</p>
Zusatzdiplom	<p>1 Techniker HF und Technikerinnen HF mit einem Diplom in der Fachrichtung Bauplanung können das Diplom einer jeweils anderen Vertiefung erwerben.</p> <p>2 Das Zusatzdiplom in einer anderen Vertiefung innerhalb der Fachrichtung Bauplanung setzt voraus, dass die dafür erforderlichen Module, Zwischenqualifikationen und Diplomarbeiten erbracht worden sind sowie eine vom Arbeitgeber beglaubigte Berufspraxis</p>

vorliegt.

Art. 15

Hospitanten/Hospitantinnen

1 Hospitanten und Hospitantinnen können einzelne oder mehrere Module besuchen, wenn die Klassengrößen dies zulassen.

2 Kompetenznachweise werden von Hospitanten und Hospitantinnen nur auf Gesuch hin erbracht.

3 Falls Hospitanten und Hospitantinnen das Modul durch eine genügende Modulnote bestehen, erhalten sie nach erfolgreichem Abschluss des Moduls ein Zertifikat.

Art. 16

Studienvereinbarung

Die gIBB schliesst mit den Studierenden eine Studienvereinbarung ab. Sie enthält Bestimmungen über das Absenzenwesen, die Kompetenznachweise, die Semesterprüfung, Semesterarbeit und Diplomarbeit.

4. AUSBILDUNG

Art. 17

Aufbau des Studiums

1 Das Studium zum dipl. Techniker/in HF in den Fachrichtungen Bauplanung und Metallbau ist modular und berufsbegleitend aufgebaut. Die detaillierte Ausbildungsstruktur ist im Anhang dieses Reglements geregelt.

2 Die Studierenden der Fachrichtung Bauplanung arbeiten während des Studiums mindestens 50 % und maximal 80 % in einer ausführenden Unternehmung oder in einem Planungsbüro im Bereich Bauplanung.

3 Die Studierenden der Fachrichtung Metallbau arbeiten während des Studiums mindestens 50 % und maximal 80 % in einer ausführenden Unternehmung oder in einem Planungsbüro im Bereich Metallbau.

4 Der schriftliche Nachweis über die Anstellung in einer ausführenden Unternehmung oder in einem Planungsbüro muss jährlich erneuert werden und vor Beginn des neuen Schuljahres dem Abteilungsleiter resp. Abteilungsleiterin eingereicht werden.

5 Die Anrechenbarkeit der ausserschulischen Tätigkeiten richtet sich nach dem Rahmenlehrplan Technik.

Art. 18

Dauer und Umfang des Studiums

1 Das Studium dauert 7 Semester. Der Studiengang richtet sich nach dem Rahmenlehrplan und umfasst mindestens 3600 Lernstunden, die sich wie folgt zusammensetzen:

- a) ca. 1800 Präsenzlektionen
- b) ca. 680 Stunden für das selbsttätige Lernen
- c) ca. 400 Stunden für die Qualifikationsverfahren
- d) ca. 720 Stunden Arbeit in der beruflichen Praxis.

2 Der Präsenzunterricht findet während der normalen Schulzeit der Gewerblich-Industriellen Berufsschule Bern (ca. 38 Wochen pro Schuljahr) statt. Die Studienleitung kann pro Schuljahr eine Blockwoche organisieren.

Art. 19

Absenzen

- 1 Der Besuch des Unterrichts ist obligatorisch.
- 2 Absenzen dürfen insgesamt höchstens 20 % der Präsenzzeit eines Moduls betragen.
- 3 Jedes Fernbleiben, Zuspätkommen oder vorzeitige Verlassen des Unterrichts gilt als Absenz im Umfang von mindestens einer Lektion. Auch entschuldigte oder bewilligte Absenzen gelten als Absenzen.
- 4 Wer die zulässige Absenzzahl überschreitet, muss in der Regel das entsprechende Modul wiederholen.
- 5 Aus wichtigen Gründen können Absenzen auf Gesuch hin kompensiert werden. Als wichtige Gründe gelten insbesondere Krankheit, Unfall, Mutterschaft, Militär- oder Zivildienst.
- 6 Die Entscheide betreffend Absenzen werden den Betroffenen am Ende des Semesters schriftlich mit Rechtsmittelbelehrung eröffnet.

Art. 20

Disziplinarmaßnahmen

- 1 Studierende haben die Regeln der GIBB einzuhalten und Anordnungen der Lehrenden zu befolgen. Bei disziplinarischen Verstößen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 9.11.2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BSG 435.111).
- 2 Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter kann Studierenden bei wiederholten oder schweren Verstößen gegen die Schulordnung einen schriftlichen und kostenpflichtigen Verweis erteilen und bei Beeinträchtigung des Schulbetriebs den vorübergehenden Ausschluss vom Unterricht oder den Ausschluss von der Schule androhen.
- 3 In schwerwiegenden Fällen kann die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter den vorübergehenden Ausschluss vom Unterricht oder den Ausschluss von der Schule verfügen.

Art. 21

- 1 Auf schriftliches Gesuch hin können gleichwertige Studienleistungen,

die an anderen Bildungsinstitutionen erbracht worden sind, durch
Entscheid des oder der Abteilungsleiter/in angerechnet werden.

- 2 Entsprechende Gesuche sind schriftlich bis zu Beginn des ersten Semesters einzureichen.
- 3 Personen, welchen die Anerkennung der Gleichwertigkeit gewährt wurde, wird im Semesterzeugnis an Stelle einer Note der Vermerk „Gleichwertigkeit“ eingetragen.
- 4 Wem für ein Modul gleichwertige Studienleistungen angerechnet worden sind, ist vom Besuch des entsprechenden Moduls dispensiert.

5. PROMOTIONEN UND QUALIFIKATIONSVERFAHREN

5.1 Allgemeines

Art. 22

Grundlagen

Die Leistungsbeurteilung der Studierenden erstreckt sich über die gesamte Ausbildungsdauer. Sie orientiert sich an den Vorgaben des Rahmenlehrplans und den fachbezogenen Lernzielen.

Art. 23

Leistungsbewertung

- 1 Die Leistungen der Studierenden werden mit Kompetenznachweisen bewertet.
- 2 Kompetenznachweise können in Form von mündlichen Prüfungen, schriftlichen Prüfungen, Fallstudien und Projektarbeiten erfolgen.
- 3 In jedem Modul sind Kompetenznachweise zu erbringen. Sie werden in Noten ausgedrückt. Die Art und Anzahl der Kompetenznachweise eines Moduls wird jeweils mit Beginn des Moduls festgelegt und bekannt gegeben.
- 4 Die Modulendnote ist der Mittelwert der Kompetenznachweise eines Moduls und besteht aus mindestens einem Kompetenznachweis. Sie wird auf eine halbe oder ganze Noten gerundet.
- 5 Die Noten der einzelnen Kompetenznachweise, die Semesternote (Mittelwert der Modulendnoten) und die Gesamtnote der Semesterprüfung werden auf Zehntelnoten gerundet. Die Noten der einzelnen Prüfungsteile der Semesterprüfung, die Note der Semesterarbeit und des abschliessenden Qualifikationsverfahrens werden auf halbe Noten gerundet.

Art. 24

Notenskala

- 1 Die Leistungen der Studierenden sind wie folgt zu bewerten:

Beurteilung

Prädikat

Note

vollständige Erfüllung der gestellten Aufgaben ohne Fehler	ausgezeichnet	6
annähernd vollständig und richtig geringfügige Fehler	sehr gut gut	5.5 5
befriedigend, aber Fehler und Lücken	ziemlich gut	4.5
den Mindestanforderungen noch entsprechend	genügend	4
Lücken und Fehler, den Mindestanforderungen nicht mehr entsprechend	ungenügend	3.5
grössere Fehler und Lücken	schwach	3
grobe Fehler, unvollständig	sehr schwach schlecht	2.5 2
wertlos oder nicht ausgeführt	sehr schlecht unbrauchbar	1.5 1

2 Die Note 4.0 und höher bezeichnen genügende Leistungen; Noten unter 4.0 bezeichnen ungenügende Leistungen.

Art. 25

Ort und Zutritt

- 1 Qualifikationsverfahren, welche an der Gibb bzw. in der Fachrichtung Metallbau auch im Bildungszentrum Aarberg durchgeführt werden, sind nicht publikumsöffentlich.
- 2 Zutritt haben nur die mit der Durchführung beauftragten Experten und Expertinnen, die Abteilungs- und BildungsgangleiterInnen, die Mitglieder der höheren Fachschulkommission und Vertretungen der Aufsichtsbehörden von Bund und Kanton.

Art. 26

Termine und Hilfsmittel

Die Referierenden geben den Termin von Prüfungen, den Prüfungsort, die Prüfungszeiten, die Prüfungsart sowie die erlaubten Hilfsmittel spätestens zwei Wochen vor deren Durchführung in schriftlicher Form bekannt.

Art. 27

Fernbleiben bei Kompetenznachweisen

- 1 Bleibt ein/e Kandidat/ in oder ein/e Studierende/r ohne wichtige Gründe einem Kompetenznachweis fern, wird dieser mit der Note 1.0 bewertet.
- 2 Als wichtige Gründe gelten insbesondere Krankheit, Unfall, Mutterschaft, Militär- oder Zivildienst.

Art. 28

Unredlichkeiten bei
Prüfungen und
Kompetenznachweisen

1 Unredlichkeiten während Prüfungen, insbesondere Störungen des Prüfungsablaufs, Bereitstellung, Verwenden oder Vermittlung unerlaubter Hilfen und Verwendung fremder Werke oder Werkteile ohne eigene Quellenangabe sind unverzüglich der Prüfungsleitung zu melden.

2 Der oder die Abteilungsleiter/in kann folgende Massnahmen anordnen:

- a) Notenabzug im betreffenden Prüfungsteil
- b) Bewertung des betreffenden Prüfungsteils mit der Note 1
- c) Ungültigkeitserklärung des betreffenden Prüfungsteils oder der ganzen Prüfung, der oder die damit als nicht bestanden gilt.

Art. 29

Semesterzeugnis

Am Ende jeden Semesters wird ein Zeugnis ausgestellt, welches die Modulendnoten, im 3. Semester die Note der Semesterprüfung und im 5. Semester die Note der Semesterarbeit sowie alle Absenzen enthält.

Art. 30

Entscheide

Der/die Abteilungsleiter/in verfügt die Semesterzeugnisse, die Promotionsentscheide sowie die Entscheide des abschliessenden Qualifikationsverfahrens. Sie werden den Studierenden schriftlich mit Rechtsmittelbelehrung eröffnet.

5.2 Promotionen während der Ausbildung

5.2.1 Allgemeines

Art. 31

Promotionen

1 Grundlage der Promotionen bilden die in den jeweiligen Semestern und Modulen zu erbringenden Kompetenznachweise.

2 Die Promotion in das nächste Semester erfolgt, wenn:

- a) der Durchschnitt aller Modulendnoten mindestens 4.0 beträgt
- b) nicht mehr als zwei Modulendnoten ungenügend sind, wobei die Abweichung nach unten gesamthaft maximal eine Note betragen darf.

3 Die Promotion ins 4. und 6. Semester erfolgt, wenn zusätzlich die Semesterprüfung bzw. die Semesterarbeit bestanden ist.

Art. 32

Wiederholungsmöglichkeiten

1 Sind die Promotionsbedingungen nicht erfüllt, kann das betreffende Semester mit allen ungenügenden Modulen einmal mit dem nächsten

Studiengang wiederholt werden.

2 Sind die Promotionsbedingungen auch nach der Wiederholung nicht erfüllt, wird der oder die Studierende aus dem Studiengang ausgeschlossen.

5.2.2 Semesterprüfung

Art. 33

Zeitpunkt

Im 3. Semester findet eine modulübergreifende Zwischenqualifikation in Form einer schriftlichen Prüfung (Semesterprüfung) statt.

Art. 34

Umfang und Inhalte der Semesterprüfung

1 Inhalt der einzelnen Prüfungsteile sind die Lernziele aller entsprechenden Module.

2 Umfang und Inhalte der Semesterprüfung umfasst folgende Module:

- a) Deutsch 1 + 2, Schreiben im Beruf 90 Minuten
- b) Englisch 1 + 2 60 Minuten
- c) Mathematik 1 60 Minuten
- d) Physik 45 Minuten
- e) Bauphysik 45 Minuten

Art. 35

Bewertung der Semesterprüfung

1 Die Bewertung der Semesterprüfung erfolgt durch ein Expertengremium, dem der Chefexperte bzw. die Chefexpertin, die Referenten und Referentinnen sowie die Prüfungsleitung angehören.

2 Die Noten der einzelnen Prüfungsteile werden auf halbe oder ganze Noten auf- oder abgerundet. Der Mittelwert aller Prüfungsteile (Durchschnittsnote der Semesterprüfung) wird auf eine Zehntelnote auf- oder abgerundet.

3 Die Semesterprüfung ist bestanden wenn:

- a) der Mittelwert aller Prüfungsteile (Durchschnittsnote der Semesterprüfung) mindestens 4.0 beträgt
- b) keine Note kleiner als 3.0 ist.

Art. 36

Wiederholung

1 Eine nicht bestandene Semesterprüfung kann zweimal mit dem jeweils nächsten Studiengang wiederholt werden.

2 Wird die Semesterprüfung auch nach der zweiten Wiederholung nicht bestanden, wird der oder die Studierende aus dem Studiengang ausgeschlossen.

5.2.3 Semesterarbeit

Art. 37

Zeitpunkt Im 5. Semester findet eine modulübergreifende Zwischenqualifikation in Form einer modulübergreifenden Projektarbeit (Semesterarbeit) statt.

Art. 38

Umfang und Inhalte der Semesterarbeit

Die Semesterarbeit ist wie folgt gegliedert:

- a) Teilabgabe und Zwischenkritik (1. Teilbenotung 25% gewichtet)
- b) Endabgabe (2. Teilbenotung 50% gewichtet)
- c) Präsentation 10 Minuten (3. Teilbenotung 10% gewichtet)
- d) Expertengespräch 30 Minuten (4. Teilbenotung 15% gewichtet).

Art. 39

Bewertung der Semesterarbeit

1 Die Bewertung der Semesterarbeit erfolgt durch ein Expertengremium, dem der Chefexperte bzw. die Chefexpertin, weitere externe und interne Prüfungsexperten sowie die Prüfungsleitung angehören. Die Note der Semesterarbeit kann sich aus mehreren Teilleistungen ergeben.

2 Die Semesterarbeit ist bestanden wenn die Note mindestens 4.0 beträgt.

Art. 40

Wiederholung

1 Eine nicht bestandene Semesterarbeit kann zweimal mit dem jeweils nächsten Studiengang wiederholt werden.

2 Wird die Semesterarbeit auch nach der zweiten Wiederholung nicht bestanden, wird der oder die Studierende aus dem Studiengang ausgeschlossen.

5.3 Das abschliessende Qualifikationsverfahren

Art. 41

Zeitpunkt

Das abschliessende Qualifikationsverfahren findet am Ende des 7. Semesters statt.

Art. 42

Zulassung zum abschliessenden Qualifikationsverfahren

Zum abschliessenden Qualifikationsverfahren ist zugelassen, wer

- a) die Promotionsbedingungen für das 7. Semester erfüllt
- b) im 7. Semester nicht mehr als drei Module mit "nicht bestanden" abgeschlossen hat.
- c) die Absenzenhöchstzahl gemäss Art. 15 nicht überschritten hat.

	<p>Art. 43</p> <p>1 Das abschliessende Qualifikationsverfahren besteht aus einer schriftlichen Diplomarbeit verbunden mit einer Präsentation und einem Expertengespräch von gesamthaft 60- Minuten Dauer.</p> <p>2 Das abschliessende Qualifikationsverfahren ist wie folgt gegliedert:</p> <p>a) 1. Teilabgabe Themenworkshop (1. Teilbenotung 10% gewichtet)</p> <p>b) 2. Teilabgabe und 1. Zwischenkritik (2. Teilbenotung 15% gewichtet)</p> <p>c) 2. Zwischenkritik</p> <p>d) Endabgabe (3. Teilbenotung 50% gewichtet)</p> <p>e) Präsentation 15 Minuten (4. Teilbenotung 10% gewichtet)</p> <p>f) Expertengespräch 45 Minuten (5. Teilbenotung 15% gewichtet).</p>
Umfang und Inhalte des abschliessenden Qualifikationsverfahrens	
	<p>Art. 44</p> <p>Die Bewertung der schriftlichen Diplomarbeit sowie der Präsentation und des Expertengesprächs erfolgt durch ein Expertengremium, dem der Chefexperte bzw. die Chefexpertin, weitere externe und interne Prüfungsexperten sowie die Prüfungsleitung angehören.</p>
Bewertung	
	<p>Art. 45</p> <p>Die Diplomarbeit ist bestanden, wenn der Durchschnitt aus den fünf Teilnoten gemäss Art. 39 Abs. 2 mindestens 4.0 beträgt.</p>
Bestehensnorm	
	<p>Art. 46</p> <p>1 Ein nicht bestandenendes abschliessendes Qualifikationsverfahren kann zweimal und nach jeweils frühestens einem Jahr wiederholt werden. Dabei ist eine neue schriftliche Diplomarbeit mit einem neuen Thema zu verfassen verbunden mit einer Präsentation und einem Expertengespräch.</p> <p>2 Wird das abschliessende Qualifikationsverfahren zum dritten Mal nicht bestanden, ist die Diplomprüfung definitiv nicht bestanden.</p>
Wiederholungsmöglichkeit	
	<p>Art. 47</p> <p>1 Das Diplom trägt den Titel „dipl. Technikerin HF Bauplanung“ bzw. „dipl. Techniker HF Bauplanung“.</p> <p>2 Auf dem Diplom kann die Vertiefungsrichtung Architektur, Innenarchitektur oder Ingenieurbau vermerkt werden.</p>
Diplomtitel Fachrichtung Bauplanung	
	<p>Art. 48</p> <p>1 Das Diplom trägt den Titel „dipl. Technikerin HF Metallbau“ bzw. „dipl. Techniker HF Metallbau“.</p>
Diplomtitel Fachrichtung Metallbau	

6 GEBÜHREN UND KOSTEN

Art. 49

Gebühren

- 1 Die Höhe der Anmelde-, Studien- und Prüfungsgebühren des abschliessenden Qualifikationsverfahrens richtet sich nach kantonalem Recht. Sie sind im jeweiligen Semesterprogramm angegeben.
- 2 Die Anmelde-, Studien- und Prüfungsgebühren des abschliessenden Qualifikationsverfahrens werden im Voraus in Rechnung gestellt und sind durch die Studierenden fristgerecht zu entrichten.
- 3 Die Rückerstattung von bereits einbezahlten Gebühren richtet sich nach den allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Weiterbildung der Gibb.

Art. 50

Kosten

Für Materialverbrauch und Benutzung besonderer Hilfsmittel werden von den Studierenden Beiträge erhoben. Die Studierenden tragen die Kosten für das persönliche Schulmaterial sowie Veranstaltungen ausserhalb des regulären Schulbetriebs wie Exkursionen und Studienwochen selbst.

7 RECHTSPFLEGE

Art. 51

Beschwerdeverfahren

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach kantonalem Recht.

8 ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 52

Aufhebung

Das Studienreglement dipl. Techniker/in HF Bauplanung vom 01.08.2016 wird aufgehoben.

Art. 53

Übergangsbestimmungen

Studierende, die den Studiengang vor dem 1. August 2018 begonnen haben, schliessen diesen nach dem Studienreglement dipl. Techniker/in HF Bauplanung vom 01.08.2016 ab.

Art. 54

Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt am 1. August 2018 in Kraft.

Bern, 15. Juli 2018

Gewerblich-Industrielle Berufsschule

Sonja Morgenegg - Marti, Direktorin

Von der Erziehungsdirektion des Kantons Bern genehmigt:

Bern,

Der Erziehungsdirektor

Bernhard Pulver, Regierungsrat

Anhang: Kompetenzen, Prozesse und Qualifikationen im Studiengang